

Allgemeine Einkaufsbedingungen gegenüber Unternehmen

§ 1 Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen und Abmachungen sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche und telefonische Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf der Internetseite unseres Unternehmens abrufbar und hängen in unseren Geschäftsräumen aus. Deshalb sind sie in jedem Fall maßgebend. Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Lieferers verpflichten uns nur, wenn wir uns ausdrücklich mit denselben einverstanden erklären. Wird der Auftrag vom Lieferer ganz oder teilweise ausgeführt, nachdem wir auf unsere der Bestellung beigefügten Einkaufsbedingungen hingewiesen haben, so gelten unsere Bedingungen stillschweigend als von ihm vollinhaltlich anerkannt.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die bezüglich unserer Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Personen bezogenen Daten, gleich ob sie vom Besteller/Lieferer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

§ 2 Bestellsannahme

Unser Auftrag ist unverzüglich mit Preis und Lieferzeitangabe schriftlich zu bestätigen, auch dann, wenn die Ware sofort zum Versand gebracht wird.

§ 3 Preise

Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Preiserhöhungen sind ohne unsere Zustimmung nur insoweit zulässig, als gesetzliche Bestimmungen eine solche Erhöhung ausdrücklich und mit unmittelbarer Wirkung für bestehende Verträge festlegen.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Bei Überschreitung der festgelegten Liefertermine oder sonstiger nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung steht uns nach vorausgegangener in Verzugsetzung bei Gewährung einer angemessenen Nachfrist das Recht der Annullierung zu, wenn die gestellte Nachfrist nicht eingehalten wird. Die uns im Deckungskauf entstehenden Mehrkosten und unsere sonstigen schuldhaft verursachten Schäden fallen dem Lieferer zur Last.
- (2) Durch höhere Gewalt, durch von uns vorgenommene Änderungen bedingte oder durch von uns getroffene Maßnahmen hervorgerufene Lieferzeitüberschreitungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei begründeter Lieferzeitverlängerung ist der neue Liefertermin schriftlich zu vereinbaren.

- (4) Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig oder ist die Lieferzeitüberschreitung unbegründet, so hat der Lieferer keinen Anspruch auf Verlängerung der Lieferzeit.
- (5) Wiederholte schuldhaftes Nichteinhaltung des Liefertermins gibt uns das Recht, von dem Vertrag, soweit er nicht bereits erfüllt ist, zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn eine verspätete Teillieferung früher von uns vorbehaltlos angenommen wurde.

§ 5 Verpackung

Die Verpackung ist – sofern nicht von uns bereitgestellt und nicht ausdrücklich anders vermerkt – im Preis inbegriffen.

§ 6 Versand

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferers und immer an einen in unserem Unternehmen befindlichen individuellen Empfänger.
- (2) Deshalb ist die von uns aufgegebene Versandanschrift sowie die Bestellnummer, ein Kommissionsvermerk beziehungsweise die Empfängerabteilung oder der Empfänger in allen diesbezüglichen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Wagenklebezetteln, Paketanschriften, Rechnungen und insbesondere auf den für den Transport der Ware verwandten individuellen Einzelverpackung anzugeben und ohne zusätzliche Kosten individuell zuzuordnen. Der Lieferer verzichtet ausdrücklich auf die Verwendung von Gesamtlieferscheinen. Die Frachtbriefdeklaration hat im Sinne des D.E.G.T. Teil I Abt. B zu erfolgen, unter Ausnutzung aller gültigen Ausnahmetarife und Tarifvergünstigungen.
- (3) Bei Anlieferung des Gutes in den von uns gestellten eigenen oder von uns gemieteten fremden Kessel- oder Privatwagen steht die hierfür gewährte Frachtvergütung uns zu, wenn der Lieferer die Frachtkosten für uns verauslagt oder diese selbst zu tragen hat.
- (4) Die durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten, wie Standgeld, Rangier- und Frachtgebühren gehen zu Lasten des Lieferers.

§ 7 Versandanzeige

Diese ist uns bei jeder Lieferung in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer, des genauen Inhalts nach Stück, Maß und Gewicht und dergleichen am Tag des Abgangs der Ware einzusenden. Sie muss so rechtzeitig zur Post aufgegeben sein, dass sie von uns vor Eingang der Sendung erreicht. Packzettel und Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen.

§ 8 Warenannahme und Anlieferungszeiten

Bei Ablieferung der Ware in unserer „Warenannahme“ muss die der jeweiligen Empfängerabteilung oder dem jeweiligen Empfänger individuell zugeordnete Sendung von einem Einzellieferschein begleitet sein. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferer unsere Anlieferungszeiten einzuhalten. Diese sind:
Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag keine Warenannahme, außer nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung.

§ 10 Rechnungen

- (1) Auch die Rechnungen sind nach § 6 Abs. 2 zu individualisieren. Der Lieferer verzichtet ausdrücklich auf die Verwendung von Gesamtrechnungen ohne

individuelle Zuordnung. Alle Rechnungen sind uns sofort bei Absendung der Ware in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

- (2) Jede Tageslieferung ist in den Rechnungen gesondert aufzuführen; in Rechnungen über Lieferungen aus Dauer-Abschlüssen, außerdem der jeweilige Stand des Abschlusses.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

Entspricht die Lieferung nicht den getroffenen Vereinbarungen oder – mangels besonderer Festlegung – nicht den handelsüblichen Bedingungen, so sind wir berechtigt, nach der erfolglosen Bestimmung einer angemessenen Nachfrist von der Bestellung zurückzutreten. Etwaige uns im Deckungskauf entstehende Mehrkosten trägt der Lieferer.

§ 12 Mängel

- (1) Die vereinbarten Vorschriften über technische, chemische und physikalische Beschaffenheit, Maß, Güte, Ausführungsform und Vollständigkeit sind genau einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Waren vor Lieferung an uns vorher dementsprechend zu prüfen. Bei Gewichtsunterschieden erkennen wir nur die von unserem auf das Bahninteresse vereidigtem Wiegemeister ermittelten Gewichte an. Ist eine Lieferung fehlerhaft oder entspricht sie nicht den getroffenen Vereinbarungen, so werden wir dem Lieferer hiervon Kenntnis geben.
- (2) Dies gilt insbesondere für Beanstandungen, die erst bei einer späteren Verwendung des Materials feststellbar sind. Wir behalten uns vor, nach Unterrichtung des Lieferers und erfolgloser Nachfrist oder fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung etwaige Nacharbeiten auf dessen Kosten selbst vorzunehmen, oder die Lieferung zurückzugeben.
- (3) Kann der Fehler erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme bemerkt werden, so sind wir berechtigt, auch Ersatz für erfolglos aufgewendete Arbeit zu beanspruchen.
- (4) Die Rücksendung fehlerhafter oder der Bestellung nicht entsprechender Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Der Lieferer übernimmt für seine Lieferung oder Leistungen auf die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme oder Verwendung, gegebenenfalls nach Beseitigung beanstandeter Mängel Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware im Gebrauch oder Betrieb keine beeinträchtigenden Mängel zeigt und die vom Lieferer angegebenen Eigenschaften aufweist. Eine weitergehende Haftung aus gesetzlichen Anspruchsgrundlagen bleibt unberührt.
- (2) Die hiernach notwendigen Instandsetzungen oder Ersatzlieferungen sind unverzüglich und kostenlos vorzunehmen.
- (3) Der Lieferer gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen den Anforderungen der gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile, die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesem Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind.
- (4) Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferer, die Lieferung entsprechend der Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

- (5) Der Lieferer verpflichtet, sich für die Zeit von 10 Jahren ab Warenlieferung für die ausreichende Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu sorgen.
- (5) Der Lieferer stellt uns von allen Ansprüche frei, die gewerbliche oder private Abnehmer unserer Produkte deshalb an uns stellen, weil sie durch unsere Produkte bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch Schaden erlitten haben und dieser Schaden auf Fehler in der Konstruktion oder Produktion des Liefergegenstandes und/oder auf eine Verletzung der Kontrollpflicht des Lieferers zurückzuführen ist.

§ 14 Patente

Der Lieferer steht dafür ein, dass bei Ausführung des Auftrags Patente und Schutzrechte nicht verletzt werden.

§ 15 Zeichnungen, Werkzeuge

- (1) Zeichnungen und statistische Berechnungen sind uns, falls von uns erwünscht, in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen.
- (2) Die von uns gestellten Zeichnungen bleiben unser Eigentum und dürfen von dem Lieferer ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weiter verwandt, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auch Auszüge und die Herstellung einzelner Teile für fremde Rechnung sind unzulässig.
- (3) Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden, gehen mit der Herstellung in unser Eigentum über. Sie dürfen vom Lieferanten nur für uns eingesetzt werden, sie sind von ihm sorgfältig zu verwahren, zu versichern und kostenlos instand zu halten, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Nach der letzten Lieferung müssen sie auf unsere Aufforderung in brauchbarem Zustand an uns zurückgegeben werden.
- (4) Bei Liefer- beziehungsweise Fertigungsschwierigkeiten oder bei Preiserhöhungen, über die keine Einigung erzielt wird, können wir vom Lieferanten die Herausgabe der Werkzeuge, Formen und dergleichen verlangen, gegebenenfalls gegen Erstattung der vom Lieferanten übernommenen und noch nicht amortisierten Werkzeugkosten.

§ 16 Abtretung

Es wird vereinbart, dass die dem Lieferer aus unserer Bestellung entstehenden Forderung dinglich nicht abtretbar ist. Eine vom Lieferer trotz des Fehlens unserer ausdrücklichen Einwilligung vorgenommene Abtretung an Dritte soll unwirksam sein.

§ 17 Weitervergebung

Ganze oder teilweise Weitervergebung des Auftrages an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

§ 18 Zweckentfremdung von Bestellungen

Die Benutzung erteilter Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufes des Lieferers in Berichten und Veröffentlichungen ist unzulässig.

§ 19 Auftragsüberwachung

Bei größeren Lieferabschlüssen behalten wir uns vor, von Zeit zu Zeit einen unserer Beauftragten zum Herstellungs- oder Lieferwerk zu entsenden, um uns von dem Stand und dem Fortgang sowie der Abwicklung des Auftrags persönlich überzeugen zu können. Ihm ist jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist für beide Teile Günzburg.

§ 21 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Bestimmungen keine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Vorschriften und handelsüblichen Bedingungen.